

Impfpflicht für Reservistendienst Leistende

Soldatinnen und Soldaten haben in einem Reservistendienst (RD) auf Grundlage des § 17a Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes (SG) grundsätzlich Impf- und Prophylaxemaßnahmen zu dulden, sofern keine Befreiung im Sinne medizinischer Ausschlussgründe besteht. Eine Befreiung von der Duldungspflicht im Rahmen von Impf- und Prophylaxemaßnahmen kann ausschließlich durch die zuständige Truppenärztin (TrÄrztin) oder den zuständigen Truppenarzt (TrArzt) ausgesprochen werden.

Ziel von Impf- und Prophylaxemaßnahmen ist die Herstellung der personellen Einsatzbereitschaft im Frieden sowie die Erhaltung und Steigerung der Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr. Hierzu ist es notwendig, dass Reservistendienst Leistende (RDL) über den Impfschutz „Hilfs- und Katastrophenkräfte Inland“ gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-840/8 „*Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen*“ und der AR A1-840/8-4000 „*Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil*“ verfügen. Liegt zu Beginn einer Dienstleistung nach § 60 SG dieser Impfschutz nicht oder nicht vollständig vor, ist dieser im Rahmen des nächsten oder sukzessive der darauf folgenden RD herzustellen.

Werden Reservistinnen und Reservisten zu einer dienstlichen Veranstaltung (DVag) nach § 81 SG zugezogen, befinden sie sich mit Dienstantritt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 SG im Soldatenstatus und unterliegen somit ebenfalls der Duldungspflicht. Die Planung zur Herstellung des vollständigen Impfstatus und dessen Kontrolle obliegt der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten (A-840/8, Nr. 801). Zu den ausgewählten Impf- und Prophylaxemaßnahmen können auch andere Schutzmaßnahmen zählen (FSME: lange Kleidung, Kontrolle;). Das Herstellen eines vollständigen Impfschutzes gemäß Basis-Impfschema für alle RDL ist daher zu beachten.

Über die als Soldatin oder Soldat bestehende Duldungspflicht sind Reservistinnen und Reservisten vor einer Heranziehung durch das jeweils zuständige KarrCBw und vor einer Zuziehung durch die hinzuziehenden Dienststellen aufzuklären.